

**Zuständigkeitsordnung des Rates der Stadt Sprockhövel
und seiner Ausschüsse vom 17.12.2009**

Aufgrund von § 58 Absatz 1 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen i.d.F. der Bekanntmachung vom 14.07.1994 (GV NW S. 666 ff), zuletzt geändert durch GO-Reformgesetz vom 09.10.2007 (GV NW S. 380), i.V.m. § 8 der Hauptsatzung der Stadt Sprockhövel hat der Rat der Stadt Sprockhövel in seiner Sitzung am 17.12.2009 folgende Zuständigkeitsordnung beschlossen:

§ 1

Allgemeines

- (1) Diese Zuständigkeitsordnung gilt für die Abgrenzung der Zuständigkeiten zwischen dem Rat der Stadt, seinen Ausschüssen, dem Bürgermeister und dem Kämmerer bzw. dem/der für das Finanzwesen zuständigen Bediensteten, soweit sie nicht durch Gesetz oder Satzung geregelt ist.
- (2) Die Ausschüsse entscheiden in allen Fällen, die ihnen durch Gesetz, Satzung oder Beschluss des Rates der Stadt übertragen sind. Im übrigen beraten sie alle Angelegenheiten ihres Fachgebietes vor, die der Beschlussfassung des Rates oder des Haupt- u. Finanzausschusses unterliegen, und geben hierzu Empfehlungen ab.
- (3) Soweit sich Angelegenheiten wertmäßig bestimmen lassen, entscheiden die Ausschüsse bei Grundsatzbeschlüssen über Baumaßnahmen und Grundsatzbeschlüssen in allen sonstigen wertmäßig bestimmbareren Angelegenheiten über 25.000,00 EUR bis zu einem Betrag von 125.000,00 EUR.
Ein Grundsatzbeschluss ist nur dann erforderlich, wenn im Haushaltsplan für die Maßnahme keine Finanzierungsmittel veranschlagt sind. Vorstehendes gilt vorbehaltlich anderer, spezieller Zuständigkeitsregelungen, insbesondere im Rahmen der Vergabeordnung.
In den übrigen wertmäßig bestimmbareren Angelegenheiten entscheiden die Ausschüsse über 50.000,00 EUR bis zu einem Betrag von 125.000,00 EUR, während der Haupt- u. Finanzausschuss bei diesen

Angelegenheiten für einen Betrag von 125.000,00 EUR bis zu 250.000,00 EUR zuständig ist.

- (4) Soweit eine Entscheidung des Rates der Ausführung und Überwachung bedarf, ist der jeweilige Fachausschuss zuständig, wenn der Rat nicht einen anderen Ausschuss oder den Bürgermeister dazu bestimmt hat. § 41 Abs. 3 GO NW wird durch die vorstehende Regelung nicht berührt.
- (5) Betrifft diese Angelegenheit den Aufgabenbereich mehrerer in dieser Zuständigkeitsordnung genannten Ausschüsse, so ist der Ausschuss zuständig, dessen Aufgabenbereich durch die betreffende Angelegenheit überwiegend angesprochen wird. Im Zweifel gilt letzteres als gegeben für den Ausschuss, der über die Angelegenheit zuerst nach vorheriger Aufnahme in die schriftlich abgefasste Tagesordnung entscheidet.

§ 2

R a t

- (1) Der Rat entscheidet über:
 1. die ihm nach der Gemeindeordnung und anderen Rechtsvorschriften zugewiesenen nicht übertragbaren Angelegenheiten,
 2. alle übrigen gemeindlichen Angelegenheiten von besonderer Bedeutung.
- (2) Gemeindliche Angelegenheiten von besonderer Bedeutung sind insbesondere:
 1. Stellungnahmen zu Entwicklungsplänen,
 2. Stellungnahmen zu Landschaftsplänen,
 3. Bauleitplanung und Bodenordnung,
 4. Stadtentwicklungspläne,
 5. überörtliche Verkehrsplanungen,
 6. Abwasserbeseitigungskonzept,
 7. Abfallbeseitigungskonzept,
 8. Energieversorgungskonzept,
 9. Lokale Agenda 21,

10. grundsätzliche Angelegenheiten der Strukturverbesserung, Wirtschaftsförderung, Arbeitsmarktsituation und der sozialen Infrastruktur,
 11. Beitritt bzw. Mitgliedschaft der Stadt in Gesellschaften, Genossenschaften, Vereinen und Verbänden,
 12. Bestellung der Vertreter/innen der Stadt, die zur Wahrnehmung von Mitgliedschaften in Organe, Beiräte oder Ausschüsse von juristischen Personen des öffentlichen Rechts entsandt werden sowie über die Bestellung von Vertreter/innen der Stadt in wirtschaftlichen Unternehmen, an denen die Stadt beteiligt ist,
 13. Personalangelegenheiten im Rahmen des § 68 des Landespersonalvertretungsgesetzes (LPVG) vom 03.12.1974,
 14. Erlass von Geldforderungen der Stadt bei Beträgen über 125.000,00 EUR,
 15. Abschluss von Grundstücksgeschäften bei einem Geschäftswert von über 125.000,00 EUR.
- (3) Eine Angelegenheit ist in der Regel auch dann von besonderer Bedeutung, wenn der Grundsatzbeschluss darüber erkennen lässt, dass für ihre Finanzierung mehr als 125.000,00 EUR bereitzustellen sind. Maßgebend sind die Gesamtfinanzierungskosten.
- (4) Eine Angelegenheit ist außerdem bei ihrer Durchführung von Bedeutung, wenn finanzielle Verpflichtungen der Stadt über 25.000,00 EUR entstehen und Haushaltsmittel für die durchzuführende Maßnahme im Haushaltsplan nicht oder nicht ausreichend veranschlagt sind.
- (5) Der Rat ist nach Maßgabe der Regelung in der Hauptsatzung der Stadt zuständig für Personalangelegenheiten.
- (6) Im übrigen ist eine Angelegenheit im Rat zu behandeln, wenn eine Fraktion dies verlangt.

§ 3

Haupt- u. Finanzausschuss

Der Haupt- u. Finanzausschuss ist für folgende Angelegenheiten zuständig:

1. Der Haupt- u. Finanzausschuss stimmt die Arbeit aller Ausschüsse gem. § 59 GO aufeinander ab.

2. Zentrale Aufgaben und Aufgaben von besonderer Bedeutung, soweit diese nicht gem. § 2 dem Rat zugewiesen sind.
3. Finanzwesen
 - Finanz- u. Investitionsplanung
 - Haushaltsplan
 - Kämmerei- u. Kassenwesen
 - Steuerwesen
 - Erlass von Geldforderungen über 25.000,00 EUR *bis zu einem Höchstbetrag von 125.000,00 EUR*
4. Personalwesen
 - Stellenplan
 - Geschäftsverteilungsplan nach § 73 Abs. 1 GO
 - Personalangelegenheiten nach § 15 der Hauptsatzung
5. Abschluss von Grundstücksgeschäften bei einem Geschäftswert von über 50.000,00 EUR
6. Wirtschaftliche Beteiligung
7. Interkommunale Zusammenarbeit und Städtepartnerschaften
8. Arbeitsmarkt und Wirtschaftsförderung
9. Stadtmarketing und Tourismusförderung
10. Gleichstellungsförderung.

§ 4

Rechnungsprüfungsausschuss

Der Rechnungsprüfungsausschuss ist zuständig für die

1. Rechnungsprüfung,
2. öffentliche Betriebswirtschaft.

§ 5

Ausschuss für Anregungen und Beschwerden

Der Ausschuss für Anregungen und Beschwerden ist zuständig für die Bearbeitung der an den Rat, seine Ausschüsse oder den Bürgermeister gerichteten Eingaben entsprechend der vom Rat erlassenen Beschwerdeordnung.

§ 6

Ausschuss für Kultur, Sport und Freizeit

Der Ausschuss für Kultur, Sport und Freizeit ist zuständig für:

- Kulturwesen
 - Kulturveranstaltungen
 - Erwachsenenbildung
 - Musikschule
 - Büchereien
 - Archiv
 - Kulturförderung

- Sportwesen
 - Sportleitplanung
 - Sportförderung
 - Bäderangelegenheiten (ohne Bewirtschaftung der Gebäude und der Grundstücke)
 - Turn- und Sporthallen (ohne Bewirtschaftung der Gebäude und der Grundstücke)
 - Sportplätze
 - Bau und Unterhaltung von Sportplätzen

- Freizeitwesen, soweit nicht Angelegenheit des Ausschusses für Jugendhilfe und Schule
 - Aktivitäten auf dem Gebiet des Freizeitangebotes

§ 7

Wahlprüfungsausschuss

Der Wahlprüfungsausschuss ist zuständig für die Vorbereitung von Beschlüssen für den Rat über etwaige Einsprüche sowie über die Gültigkeit der Wahl.

§ 8

Ausschuss für Stadtentwicklung und Denkmalschutz

Der Ausschuss für Stadtentwicklung und Denkmalschutz ist zuständig für :

1. Stellungnahmen zu Planungen anderer Planungsträger, soweit Belange der Stadt betroffen sind, insbesondere Gebietsentwicklungspläne und Landschaftspläne
2. Stadtentwicklung
 - Aufstellung und Änderung des Flächennutzungsplanes
 - Bebauungspläne und Satzungen nach BauGB, z.B. erweiterte Abrundungssatzung
 - Zurückstellung von Baugesuchen und Veränderungssperren nach dem Baugesetzbuch
3. Denkmalschutz und Denkmalpflege
 - Eintragung von Denkmälern in die Denkmalliste
 - Denkmalförderung
4. Bauordnung
 - Satzung nach der Bauordnung NW
 - Zustimmung zu Bauvorhaben
 - a) im Bereich des § 34 des Baugesetzbuches, soweit es sich um Vorhaben von grundsätzlicher städtebaulicher Bedeutung handelt.
 - b) im Bereich des § 35 des Baugesetzbuches, soweit es sich um Neuerrichtung von Wohngebäuden oder gewerblichen Vorhaben handelt.
 - Befreiung von Festsetzungen des Bebauungsplans, soweit von grundsätzlicher Bedeutung

- Zustimmung zu Genehmigungsvorhaben von grundsätzlicher Bedeutung nach dem Bundesimmissionsschutzgesetz
 - Unterrichtung über Bauvoranfragen und Bauanträge
5. Tiefbaumaßnahmen
- Objektplanung
 - Bauhofbetrieb
 - Beschaffung von Fahrzeugen und Geräten

§ 9

Ausschuss für Soziales und Demografie

Der Ausschuss für Soziales und Demografie ist zuständig für folgende Aufgaben:

- Sozialhilfeplanung
- sozialpolitische Aufgaben
- Seniorenpolitik einschl. Seniorenhilfeplanung
- Behindertenpolitik einschl. Behindertenführer
- Gesundheitswesen
- Integration von Aussiedlerinnen und Aussiedlern und ausländischen Einwohnerinnen und Einwohnern
- Grundsicherung für Arbeitssuchende
- Beratung von Angelegenheiten des demografischen Wandels, soweit sie den Bereich Soziales und Gesundheit betreffen
- Impulsgeber für alle Fragen des demografischen Wandels, soweit sie die anderen Fachausschüsse oder den Rat betreffen

§ 10

Ausschuss für Jugendhilfe und Schule

Der Ausschuss für Jugendhilfe und Schule ist zuständig für folgende Aufgaben:

- Aufstellung von Richtlinien und Grundsätzen für die Förderung von Einrichtungen und Maßnahmen der Jugendhilfe, die Fest-

setzung der Leistungen oder der Hilfe zur Erziehung, soweit diese nicht durch Landesrecht geregelt werden, die Beteiligung anerkannter Träger der Freien Jugendhilfe an der Wahrnehmung der Aufgaben nach § 76 SGB VIII, ohne die Verantwortlichkeit für die Erfüllung aufzugeben.

- Jugendhilfeplanung einschl. der Prioritäten zu ihrer Umsetzung (§ 71 SGB VIII)
- Förderung der Träger der Freien Jugendhilfe (§ 74 SGB VIII)
- öffentliche Anerkennung der Träger der Freien Jugendhilfe gem. § 75 SGB VIII iVm § 25 AG-KJHG
- Bedarfsplanung für Tageseinrichtungen für Kinder (gem. § 80 Abs. 1 Sozialgesetzbuch VIII – Kinder und Jugendhilfe – i.V.m. § 18 Abs. 2 und § 19 Abs. 3 des Kinderbildungsgesetzes - KiBiz-)
- Aufstellung von Vorschlagslisten für die Wahl der Jugendschöffen/Jugendschöffen
- Ausübung der Rechte bei der Bestellung der Schulleitung nach § 61 Schulgesetz
- Maßnahmen nach dem 2. Gesetz zur Änderung des Schulgesetzes NRW
- Schulentwicklungsplanung
- Aufstellung von Raumprogrammen für Schulgebäude
- Benennung der städt. Schulen
- Errichtung, Teilung, Zusammenlegung, Änderung und Auflösung von Schulen, Schulformen und Schuleinzugsbezirken
- Maßnahmen zur Schulwegsicherung
- Vorberatung des Haushalts im Bereich der Jugendhilfe und der Schulangelegenheiten
- Anhörungsrecht vor der Berufung der Leitung der Verwaltung des Jugendamtes

§ 11

Ausschuss für Umwelt, Verkehr, öffentliche Sicherheit und Ordnung

Der Ausschuss für Umwelt, Verkehr, öffentliche Sicherheit und Ordnung ist zuständig für:

- Umweltschutz
 - Öffentlichkeitsarbeit
 - Förderung von beispielhaften Aktivitäten
 - Erfassung, Gestaltung, Erhaltung sowie der Schaffung von Biotopen
 - Umweltberichte
 - Umweltverträglichkeitsprüfungen
- Abfallbeseitigung
- Energieversorgung
- Baumschutzsatzung
- Abwasserbeseitigungskonzept
- Planung und Unterhaltung von Abwasserbeseitigungsanlagen
- Unterhaltung von Wasserläufen
- Gewässerschutz
- Unterhaltung und Pflege der städt. Grünanlagen und des Kommunalfriedhofes
- Lokale Agenda 21
- Straßenverkehrswesen
 - Verkehrsplanung (z.B. auch Rad-, Wander- u. Reitwege) sowie Verkehrsberuhigungsmaßnahmen, Verkehrslenkung und Verkehrssicherung nach der StVO
 - Entscheidungen von grundsätzlicher Bedeutung über verkehrslenkende und verkehrssichernde Maßnahmen
 - Einrichtung von Fußgängerbereichen und von verkehrsberuhigten Bereichen
 - Einrichtung von Parkplätzen und Parkstreifen
 - Anlegung von Fußgängerüberwegen und Lichtzeichenanlagen
 - grundsätzliche Maßnahmen zur Überwachung des ruhenden Verkehrs
- Bau und Unterhaltung von Straßen einschließlich Nebenanlagen

- Bau und Unterhaltung von Radwegen, Wanderwegen und Reitwegen
- Öffentlicher Personennahverkehr
- Benennung von Straßen, Wegen und Plätzen
- Widmung, Einrichtungen, Umstufungen u.a. Verfügungen nach dem Straßen- und Wegegesetz NW
- Sicherheits- und Ordnungswesen
- Feuerschutzaufgaben
- Rettungswesen
- Straßenreinigung und Winterdienst

§ 12

Betriebsausschuss

Die Aufgaben des Betriebsausschusses ergeben sich aus § 4 und § 1 der Betriebssatzung der Zentralen Gebäudebewirtschaftung der Stadt Sprockhövel. Dies sind insbesondere folgende Aufgabenbereiche:

- Vermietung und Verpachtung
- Betriebskostenmanagement
- Versicherungswesen
- Liegenschaftsverwaltung
- Hausmeisterdienste
- Reinigungsdienste
- Schlüsselverwaltung
- Umzugswesen
- Bauunterhaltung Hochbau
- Bauunterhaltung (techn. Gebäudeausrüstung)
- Betriebsüberwachung (Inspektion und Wartung)
- Energiemanagement
- Projektplanung
- Planung und Ausführung von Neu- und Umbauten
- Ausschreibungsvergabe und Abrechnungswesen
- Planung, Unterhaltung und Überlassung (Anmietung, Vermietung, Zurverfügungstellung) aller städtischen und angemieteten

- Gebäude mit den dazu gehörenden Grundstücken (einschl. wirtschaftliche Einheiten)
- Erlass von Satzungen

§ 13

Der Bürgermeister

- (1) Geschäfte der laufenden Verwaltung gelten im Namen des Rates als auf den Bürgermeister übertragen, soweit nicht der Rat sich oder einem Ausschuss für einen bestimmten Kreis von Geschäften oder für einen Einzelfall die Entscheidung vorbehält. Nähere Einzelheiten sind in der Zuständigkeitsordnung für den Rat und die Ausschüsse festgelegt.
- (2) Soweit sich Angelegenheiten wertmäßig bestimmen lassen und in Absatz 4 keine andere Regelung getroffen ist, gehören in der Regel Angelegenheiten bis zu einem Betrag von 50.000,00 EUR zu den Geschäften der laufenden Verwaltung.
- (3) Der Bürgermeister entscheidet ferner über
 1. Auftragsvergaben und Abschluss von Grundstücksgeschäften bis zu einem Geschäftswert von 50.000,00 EUR.
 2. Abschluss von Miet- u. Pachtverträgen
 3. Niederschlagung von Geldforderungen
 4. Erlass von Geldforderungen bis zu einem Höchstbetrag von 25.000,00 EUR.
 5. Stundung von Geldforderungen
 6. Aufnahme von Krediten im Rahmen der Haushaltssatzung
- (4) Dem Bürgermeister werden übertragen
 1. die Zuständigkeiten des Rates gem. § 29 Abs. 2 GO und
 2. die Wahrnehmung der Aufgaben der obersten Dienstbehörde in beamten-, besoldungs- u. versorgungsrechtlichen Angelegenheiten, soweit die Aufgaben übertragen werden können.
- (5) Bis zur Einführung eines Berichtswesen und des Controllings berichtet der Bürgermeister dem Hauptausschuss vierteljährlich über

1. Auftragsvergaben u. Grundstücksgeschäfte im Rahmen seiner Zuständigkeit, soweit sie im Einzelfall den Wert von 25.000,00 EUR übersteigen,
2. Abschluss von Miet- u. Pachtverträgen, die einen Jahreswert von 10.000,00 EUR übersteigen,
3. Kreditaufnahmen gem. § 14 Abs. 3 Ziff. 6.

§ 14

Zuständigkeiten des Kämmerers sowie besondere Bestimmungen zur Auslegung haushaltsrechtlicher Vorschriften

Die für den Erlass einer Nachtragssatzung und für die Bewilligung von überplanmäßigen und außerplanmäßigen Ausgaben geltenden §§ 81 und 83 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen sowie die Gemeindehaushaltsverordnung (GemHVO) enthalten einige unbestimmte Rechtsbegriffe. Dazu werden folgende Ausfüllungsvorschriften erlassen:

1. Zu § 81 Abs. 2 Nr. 1 GO

Die Pflicht zum Erlass einer Nachtragssatzung besteht, wenn der Fehlbetrag erheblich ist.

Ein Fehlbetrag ist dann als erheblich anzusehen, wenn sich zeigt, dass seine Höhe den Betrag von 3 % der in der jeweils geltenden Haushaltssatzung festgesetzten Gesamtaufwendungen übersteigen wird.

2. Zu § 81 Abs. 2 Nr. 2 GO

Bisher nicht veranschlagte oder zusätzliche Aufwendungen oder Auszahlungen in einem im Verhältnis zu den Gesamtaufwendungen oder Gesamtauszahlungen erheblichen Umfang liegen dann vor, wenn bei den einzelnen Haushaltsspositionen die bisher nicht veranschlagten oder zusätzlichen Aufwendungen oder Auszahlungen höher sind als ein Betrag von 2 % der in der jeweils geltenden Haushaltssatzung festgesetzten Gesamtaufwendungen oder Gesamtauszahlungen. Auch in diesem Fall ist eine Nachtragssatzung zu erlassen.

3. Zu § 81 Abs. 3 GO
Ziffer 2 (zu § 81 Abs. 2 Nr. GO) ist u.a. bei geringfügigen Investitionen und Instandsetzungen an Bauten, die unabweisbar sind, nicht anzuwenden.
Sie sind als geringfügig anzusehen, soweit sie den Betrag von 250.000,00 EUR nicht übersteigen.
4. Zu § 83 Abs. 2 GO
Überplanmäßige und außerplanmäßige Aufwendungen und Auszahlungen gelten als erheblich, wenn durch sie der jeweilige Haushaltsansatz um mehr als 30.000,00 EUR überschritten wird. Die vorherige Zustimmung des Rates ist erforderlich.
Für die Bewilligung von überplanmäßigen und außerplanmäßigen Aufwendungen und Auszahlungen unterhalb dieser Wertgrenze ist der Kämmerer zuständig.
5. Zu § 4 Abs. 4 GemHVO
Als Einzelmaßnahmen sind jeweils Investitionen zu veranschlagen, bei denen die Summe der Einzahlungen oder die Summe der Auszahlungen die Wertgrenze von 30.000,00 EUR übersteigt (Teilfinanzplan B). Unterhalb dieser Wertgrenze sind im jeweiligen Teilfinanzplan investive Einzahlungen und investive Auszahlungen nach den Vorgaben der Verordnung zusammengefasst darzustellen.
6. Zu § 10 Abs. 1 GemHVO
Der Nachtragshaushaltsplan muss die Änderungen der Erträge und Aufwendungen sowie der Einzahlungen und Auszahlungen, die im Zeitpunkt seiner Aufstellung übersehbar sind und oberhalb der vom Rat festgelegten Wertgrenze liegen..... enthalten (Ausnahmen siehe § 10 Abs. 1 Satz 2 und 3). Die Wertgrenze beträgt 50.000,00 EUR.
7. Zu § 10 Abs. 2 GemHVO
Die Wertgrenze für Investitionen beträgt analog zur Regelung zu § 4 Abs. 4 GemHVO ebenfalls 30.000,00 EUR. Unterhalb dieser Wertgrenze müssen die maßgeblichen über- und außerplanmäßigen Aufwendungen und Auszahlungen für Investitionen nicht in den Nachtragshaushaltsplan aufgenommen werden.
8. Zu § 14 Abs. 1 GemHVO

Die maßgebliche Wertgrenze beträgt 250.000,00 EUR. Bevor Investitionen oberhalb dieser Wertgrenze beschlossen und im Haushaltsplan ausgewiesen werden, soll unter mehreren in Betracht kommenden Möglichkeiten durch einen Wirtschaftlichkeitsvergleich, mindestens durch einen Vergleich der Anschaffungs- und Herstellungskosten und der Folgekosten, die für die Stadt wirtschaftlichste Lösung ermittelt werden.

Vor Beginn einer Investition unterhalb der Wertgrenze von 250.000,00 EUR muss mindestens eine Kostenberechnung vorliegen.

9. Zu § 36 Abs. 4 GemHVO

Für Verpflichtungen, die dem Grunde oder Höhe nach zum Abschlussstichtag noch nicht genau bekannt sind, müssen Rückstellungen angesetzt werden, sofern der zu leistende Betrag nicht geringfügig ist.

Die Geringfügigkeitsgrenze wird auf 5.000,00 EUR festgesetzt.

10. Zu § 36 Abs. 5 GemHVO

Für drohende Verluste aus schwebenden Geschäften und aus laufenden Verfahren müssen Rückstellungen angesetzt werden, sofern der voraussichtliche Verlust nicht geringfügig sein wird.

Die Geringfügigkeitsgrenze wird auf 5.000,00 EUR festgesetzt.

§ 15

Schlussbestimmungen, Inkrafttreten

- (1) Sonstige Beschlüsse des Rates, durch die Zuständigkeiten auf den Bürgermeister oder auf die Ausschüsse übertragen werden, bleiben durch diese Zuständigkeitsordnung unberührt.
- (2) Die Zuständigkeitsordnung tritt am Tage nach der Beschlussfassung in Kraft.